

Personalgestellungsvereinbarung

zu § 15 der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach“

zwischen

dem Landkreis Amberg-Sulzbach
vertreten durch Herrn Landrat Armin Nentwig

- nachfolgend Arbeitgeber

und dem

Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach
vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden

- nachfolgend Zweckverband -

§ 1

Personalgestellung

- (1) Die Arbeitgeber stellen dem Zweckverband die Arbeitsleistung der in der Anlage aufgeführten Beschäftigten für die genannten Schulen zur Verfügung. Bei Personaländerungen stellt der Jeweilige Arbeitgeber unverzüglich eine aktualisierte Liste der von ihm gestellten Beschäftigten zur Verfügung.
- (2) Der Zweckverband erstattet dem jeweiligen Arbeitgeber die durchschnittlichen Personalkosten für das im Rahmen des Schulaufwands gestellte Personal. Sofern die gestellten Beschäftigten aufgrund des zugrunde liegenden Arbeitsvertrages noch für Schulen zuständig sind, die nicht dem Zweckverband angehören, wird deren Anteil anhand des Verhältnisses der Schülerzahlen der amtlichen Schülerzahlenstatistik für das dem Haushaltsjahr vorangehende Jahr zu den jeweils festgelegten gesetzlichen Stichtagen errechnet.
- (3) Erstattet werden die Personaldurchschnittskosten, die aus den fortgeschriebenen Veröffentlichungen der Fachzeitschrift „die Gemeindekasse“ zu entnehmen sind.
- (4) Zusätzlich zu den Personaldurchschnittskosten erstattet der Zweckverband für Verwaltungsgemeinkosten 20 v. H. (§ 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung).

§ 2

Gegenstand der Arbeitsleistung

Die Personalgestellung erfolgt aufgrund § 4 Abs. 3 TVöD. Danach haben die Beschäftigten die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung beim Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach zu erbringen.

§ 3

Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten

Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten werden durch die Arbeitsleistungen für den Zweckverband in ihrem rechtlichen Bestand nicht berührt. Das bisherige Arbeitsverhältnis bleibt für

2

alle Beschäftigten bestehen. Scheidet gestellte Beschäftigte aus dem Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber aus, verhandeln die Vertragspartner über eine Ersatzgestellung. § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

§ 4

Direktionsrecht

- (1) Die Funktion der bisherigen Vorgesetzten der Beschäftigten bleibt bestehen. Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes ist ein weiterer Vorgesetzter der Beschäftigten, der im Rahmen dieser Vereinbarung für den Zweckverband tätig wird.
- (2) Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes hat das fachliche Weisungsrecht, soweit dies für eine ordnungsgemäße Erbringung der Arbeitsleistungen gemäß § 2 erforderlich ist. Das fachliche Weisungsrecht erstreckt sich insbesondere – aber nicht nur – auf die Arbeitspflicht, das Verhalten am Arbeitsplatz, die Arbeitszeitregelung, die Anordnung von Überstunden und die Urlaubsregelung.
- (3) Maßnahmen, die in Ausübung des Weisungsrechts des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes erfolgen und der Mitbestimmung und/oder Mitwirkung des Personalrats des Arbeitgebers nach dem BayPVG unterliegen, bedürfen neben der Beteiligung des Personalrats der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers.

§ 5

Haftung

Für Schäden des Zweckverbandes, die durch Beschäftigte des Arbeitgebers verschuldet worden sind, haftet der Arbeitgeber in dem Umfang, wie er seinerseits den Beschäftigten in Anspruch nehmen kann.

§ 6

Fälligkeit

Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 01. Juli des Kalenderjahres.

§ 7

Inkrafttreten, Schriftform

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Amberg, den

Amberg, den

.....
Armin Nentwig
Landrat des Landkreises
Amberg-Sulzbach

.....
Wolfgang Dandorfer
Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes
Berufsschulen Amberg-Sulzbach

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Personalgestellungsvereinbarung vom ...

Folgende Beschäftigte des Landkreises Amberg-Weizsach werden für die Staatliche Berufsschule Sulzbach-Rosenberg und der Außenstelle Amberg zur Verfügung gestellt:

Herr Josef Kulacz

Herr Hermann Kustner (anteilig)